

# Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkostenversicherung (ARTG)

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben.

## § 1 Versicherte Sachen

- (1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsvertrag genannten Sachen zur privaten und beruflichen Nutzung inklusive des im Hersteller-Lieferumfang des Gerätes enthaltenen Originalzubehörs.
- (2) Kombiteile und weiteres Zubehör sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn dies besonders vereinbart ist.
- (3) Nicht Vertragsgegenstand sind:
  - a) Geräte, die gewerblich genutzt werden.  
Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem zu schützenden Gerät Geld verdient wird (z. B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (z. B. Waschmaschine im Waschsalon oder Frisörsalon, Kaffeevollautomat in Gastronomie, Fernseher in Sportsbar, PC im Internetcafé, Verleihhandys). Geräte, die auch beruflich genutzt werden (z. B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt) sind versichert.
  - b) Mobiltelefone und Smartphones, sofern sie älter als 12 Monate sind und/oder mit einem Kaufpreis von über 3.000 Euro.
  - c) sonstige Geräte mit einem Kaufpreis von über 6.000 Euro.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die durch Verschleiß, Abnutzung, Alterung oder Konstruktions- und Materialfehler der Bauteile der versicherten Sache erforderlich werden.
- (2) Der Versicherer leistet darüber hinaus Ersatz für Kosten von Reparaturen bei Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch:
  - a) Fall-/Sturzschäden, Unfall
  - b) Fahrlässigkeit
  - c) unsachgemäße Handhabung, Verstopfung
  - d) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
  - e) Wasser, Feuchtigkeit
  - f) Überschwemmung, ausgenommen Schäden durch Leitungswasser
  - g) höhere Gewalt
  - h) Implosion/Explosion, Brand/Blitzschlag
  - i) Motor- und Lagerschäden
  - j) Glaskeramik-Bruch
  - k) Verkalkung
  - l) Einwirkung von Fremdkörpern auf Waschmaschinen und (Wasch)Trockner durch bei der Befüllung des Gerätes versehentlich nicht entfernte oder sich von der Kleidung lösende Kleinteile wie z. B. in Taschen befindliche Münzen, Haarspannen bzw. Knöpfe, Haken, BH-Bügel.
- (3) Zusätzlich zu den Leistungen nach § 2 (1) und (2) zahlt der Versicherer eine Kostenbeteiligung in der vereinbarten Höhe:
  - a) bei einem Defekt an einer versicherten Waschmaschine für die Wiederbeschaffung der deshalb in der Waschmaschine beschädigten Kleidung;
  - b) bei einem Defekt an einem versicherten Wäschetrockner für die Wiederbeschaffung der deshalb im Wäschetrockner versengten oder verbrannten Kleidungsstücke;
  - c) bei einem Defekt eines versicherten Gefriergerätes für die Wiederbeschaffung des deshalb im Gefriergerät verdorbenen Gefriergutes;
  - d) bei einem Defekt an einem versicherten TV-Gerät für Schäden an Einrichtungsgegenständen, die durch das versicherte Schadenereignis entstanden sind;
  - e) bei Einstellarbeiten eines Fachbetriebs an TV- und/oder Hausgeräten (mit Ausnahme der Erstinstallation). Einstellarbeiten sind die Programmierung bzw. die Abstimmung der Empfangsmöglichkeit oder ein anbieterseitiger Kanalwechsel des versicherten Gerätes. Ausgenommen sind PC, Notebook, Tablet, MP-3 Player, Spielekonsolen, Telefone, Mobiltelefone, Smartphones und Navigationsgeräte.
  - f) bei Diebstahl der versicherten Sache – sofern gesondert vereinbart – für die Ersatzbeschaffung, maximal jedoch den Zeitwert des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistung bei Diebstahl sind die Einreichung des Nachweises über Stellung der Strafanzeige bei der Polizei, bei Mobiltelefonen, Smartphones und Tablets zusätzlich über die Sperre der verwendeten SIM-Karte sowie der Originalrechnung für die Kostenbeteiligung zur Ersatzbeschaffung innerhalb von 1 Monat seit Diebstahl. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigungsleistung innerhalb von 1 Monat nach Zusage dieser Leistung durch den Versicherer vollständig zum Ankauf eines Ersatzgerätes der gleichen Art zu verwenden.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung des Herstellers oder Fachhändlers fallen; an oder durch Betriebssoftware/Zusatzsoftware oder mobile/n Datenträger/n, durch Computerviren, Daten-/Softwareverlust, Programmierungsfehler; an oder durch Verbrauchsmaterialien; aus Kartenmissbrauch bei Diebstahl eines Mobiltelefones, Smartphones oder Tablets; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch Kernenergie, Erdbe-

ben, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß § 2 (4) nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

## § 3 Leistungsumfang

- (1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitslohn und Wegegelder (Reparaturkosten). Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.
- (2) Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistung bei Gerätedefekt sind die Einreichung der ausgefüllten Reparaturmeldung sowie der Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat nach Einreichung der Rechnung zu Verfügung zu halten.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reparaturwerkstatt selbst zu wählen. Der Versicherer kann jedoch einzelne Reparaturwerkstätten durch vorherige Anündigung in Form einer Mitteilung an die in Betracht kommenden Versicherungsnehmer ausschließen. Das gilt insbesondere für Werkstätten, die nicht als Meisterbetriebe geführt werden.

(4) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Neukaufbeteiligung in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang zu fordern, sofern entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist. In diesem Fall geht mit Beteiligung des Versicherers am Neukauf eines Ersatzgerätes bei Mobiltelefonen, Smartphones und Tablets das Eigentum am alten, defekten Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (z. B. Akkus, Netzteile, Kabel, CDs, Speicherkarten, Handbücher, Boxen, Mäuse) auf den Versicherer über. Gibt der Versicherungsnehmer das defekte Altgerät inklusive des originalen Zubehörs nicht an den Versicherer heraus, mindert sich die Neukaufbeteiligung um den marktüblichen Restwert des defekten Altgerätes inkl. Originalzubehör.

(5) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Neukaufbeteiligung ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine ausgefüllte Neukauf-Meldung mit dem Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt innerhalb von 1 Monat nach Gerätedefekt einreicht. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein und sich ergeben, dass entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvorschlages entscheiden und eine Neukaufbeteiligung zahlen.

(6) Der Versicherungsnehmer hat die Neukaufbeteiligung innerhalb von 1 Monat nach Zusage einer Neukaufbeteiligung durch den Versicherer vollständig zum Ankauf eines Ersatzgerätes der gleichen Art zu verwenden. Innerhalb dieses Zeitraumes hat er die Daten des Ersatzgerätes an den Versicherer in Textform mitzuteilen. Kommt der Versicherungsnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, hat er die Neukaufbeteiligung unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten. Das Ersatzgerät tritt anstelle des bisherigen Gerätes in den laufenden Versicherungsvertrag. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für das Ersatzgerät. Für die Berechnung der Neukaufbeteiligung beginnt ein neuer Zeitraum am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

(7) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der Schadenmeldung die notwendigen Prüfungen vornehmen und binnen weniger Tage leisten. Sollte in seltenen Ausnahmefällen die notwendige Prüfung länger als 1 Monat dauern, so kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des vom Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlenden Betrages verlangen, wenn nicht der Abschluss der Prüfung aus Verschulden des Versicherungsnehmers gehindert ist.

## § 4 Versicherungsort

Die Versicherung gilt weltweit.

## § 5 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Anündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.

(3) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadensstaffelungen vorsehen.

## § 6 Anpassung der Beiträge

- (1) Die Prämie wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenszahlungen aller Versicherer herangezogen werden.
- (2) Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, die Prämie um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, sie um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie einmal pro Versicherungsjahr ändern.
- (3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.
- (4) Die Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.
- (5) Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

(6) Bei der Prämienhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

## § 7 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

- (1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.
- (2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt, es sei denn, der Versicherungsvertrag ist von Beginn an auf unbestimmte Zeit geschlossen. Versicherungsverträge von unbestimmter Dauer können beidseitig jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden, durch den Versicherer jedoch – abgesehen vom Fall des § 92 VVG – frühestens nach 12 Monaten.

(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt werden.

(4) Bei ordentlicher Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird die Jahresprämie anteilig abgerechnet.

(5) Nach Auszahlung der Neukaufbeteiligung je Gerät – anstelle der Reparaturkosten-Übernahme – läuft der Vertrag mit dem dafür erworbenen Ersatzgerät weiter.

(6) Veräußert der Versicherungsnehmer ein versichertes Gerät, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages für dieses Gerät durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages für dieses Gerät durch den Erwerber aus.

## § 8 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

(3) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

(4) Es gilt deutsches Recht.



WERTGARANTIE AG  
Postfach 64 29 | 30064 Hannover  
Breite Straße 8 | 30159 Hannover  
Telefon: 0511 71280-123 | Fax: 0511 71280-149  
E-Mail: kundenservice@wertgarantie.de | www.wertgarantie.ag